

II-491 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

25.11.1964

184/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. M i g s c h , M o s e r , Ing. S c h e i b e n g r a f
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend Besteuerung der Entschädigungen auf Grund des 11. Staatsvertrags-
durchführungsgesetzes.

-.-.-.-.-

Bei der Beschlussfassung des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (BGBl. Nr. 195/62) war es die Absicht des Gesetzgebers, dass Entschädigungen, die auf Grund dieses Gesetzes ausbezahlt werden, steuerfrei sind. Dem entsprechend lautet § 35 Abs. 1 des zitierten Gesetzes wie folgt: "Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen."

Bei der Handhabung dieses Gesetzes gehen nun die Finanzämter - wie den unterzeichneten Abgeordneten von verschiedenen Seiten berichtet wurde - so vor, dass zwar der auf der Basis von 1956 errechnete Grundbetrag der Entschädigung steuerfrei belassen wird, nicht jedoch die seit 1. Jänner 1956 zu berechnenden Zinsen. Da diese seit nahezu 9 Jahren anlaufenden Zinsen einen beträchtlichen Teil der Entschädigung ausmachen, bedeutet dies, dass die Entschädigungen auf Grund des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes entgegen dem Willen des Gesetzgebers durch die Praxis der Finanzämter nur zum Teil steuerfrei sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e n :

1. Sind Sie bereit, die Finanzämter anzuweisen, dass die Beträge, die auf Grund des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes ausbezahlt werden, zur Gänze steuerfrei bleiben (wie dies auch bei den Entschädigungen auf Grund des Umsiedler- und Vertriebenenentschädigungsgesetzes, BGBl.Nr.177/62, der Fall ist)?

2. Sollte Ihnen dies auf Grund der Gesetzeslage nicht möglich erscheinen: Sind Sie bereit, dem Nationalrat ehestens den Entwurf für eine Novellierung des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vorzulegen, die sicherstellt, dass Beträge, die auf Grund dieses Gesetzes ausbezahlt werden, zur Gänze steuerfrei bleiben?

-.-.-.-.-